

GR_GERICHTE S 2020 121 vom 22. Dezember 2020

GR Gerichte, 2020-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2020_121

FR: GR_GERICHTE S 2020 121 du 22 décembre 2020

IT: GR_GERICHTE S 2020 121 del 22 dicembre 2020

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG (zur Verfügung zum Entzug der aufschiebenden Wirkung) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die IV-Stelle des Kantons Graubünden (nachfolgend IV-Stelle) schloss mit Verfügung vom 5. August 2020 die A._____ ab März 2018 zugesprochenen beruflichen Massnahmen, namentlich die am 1. August 2018 begonnene und per 10. März 2020 abgebrochene erstmalige berufliche Ausbildung zum Kaufmann EFZ, nach Durchführung eines Vorbescheidverfahrens ab. Begründend führte sie aus, A._____ habe die ihm mit Schreiben vom 11. Juni 2018 auferlegten Pflichten, welche bis zum Abschluss der beruflichen Massnahmen zu erfüllen gewesen seien bzw. wären, offensichtlich verletzt. Einerseits habe er die andauernde Cannabisabstinenz (THC) nicht eingehalten, andererseits sei, er soweit ersichtlich, nicht (mehr) in psychotherapeutischer Behandlung. Da er seine Schadenminderungs- und Mitwirkungspflichten offensichtlich verletzt habe, habe die IV-Stelle das Recht, die berufliche Massnahme nun abubrechen. Einer allfälligen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen.

E. 2

In der dagegen am 10. September 2020 beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhobenen Beschwerde (Verfahren S 20 104) beantragte A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) neben der Aufhebung der Verfügung vom 5. August 2020, die beruflichen Massnahmen seien gemäss Verfügung vom 9. August 2018 wiederaufzunehmen. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die IV-Stelle zurückzuweisen. In formeller Hinsicht ersuchte er darum, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Zudem seien die Akten der IV-Stelle beizuziehen. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, er habe nicht gegen die Auflagen verstossen. Zwar sei bei einer Urinkontrolle am 16. April 2020 ein erhöhter Gehalt an Cannabinoiden festgestellt worden. Ob der positive Test aber tatsächlich auf den Konsum von illegalem Cannabis zurückzuführen oder durch das vom Arzt verschriebene CBD-Öl hervorgerufen worden sei, sei offen. Zudem wäre der allenfalls schädliche Cannabiskonsum

- 3 - erst nach Abbruch der beruflichen Massnahmen und nicht während dessen erfolgt. Daneben sei er entgegen der Auffassung der IV-Stelle in psychotherapeutischer Behandlung gewesen. Selbst wenn jedoch von einer Verletzung der Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht ausgegangen würde, wäre die IV-Stelle verpflichtet gewesen, ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen, was sie jedoch nicht gemacht habe. Mit

Vernehmlassung vom 8. Oktober 2020 schloss die IV-Stelle (nachfolgend Beschwerdegegnerin) im Verfahren S 20 104 auf Abweisung der Beschwerde und beantragte, dieser sei die aufschiebende Wirkung nicht zu erteilen. Daraufhin replizierte der Beschwerdeführer am 6. November 2020, worauf die Beschwerdegegnerin am 11. November 2020 wiederum duplizierte.

E. 3

Bereits mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 hatte die Instruktionsrichterin im Nachgang zur eingeholten Vernehmlassung bei der Beschwerdegegnerin was folgt ausgeführt:

"Nachdem in der angefochtenen Verfügung vom 5. August 2020 einer dagegen gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen worden ist, kommt der Beschwerde in dieser Sache von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20] i.V.m. Art. 97 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10] und Art. 55 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]; KIESER, ATSG-Kommentar,

E. 4

Gegen diese Zwischenverfügung vom 30. Oktober 2020 erhob der Beschwerdeführer am 6. November 2020 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (Verfahren S 20 121). Darin beantragte er die ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Zwischenverfügung. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, dass die Beschwerdegegnerin die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nur bis zur Einreichung der Beschwerde beim zuständigen Gericht nachträglich entziehen könne. Nachdem die Beschwerde vorliegend bereits am 10. September 2020 beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht worden sei, sei die Verwaltung aufgrund des Devolutiveffekts nicht mehr befugt gewesen, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

E. 5

Zwischenverfügungen sind akzessorisch zu einem Hauptverfahren. Sie können nur vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und

- 9 - nur für die Dauer desselben Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein solches eingeleitet wird. Sie fallen mit dem Entscheid in der Hauptsache dahin (vgl. BGE 129 V 370 E.4.3; Urteile des Bundesgerichts 8C_293/2017 vom 19. Juni 2017 E.2, 8C_290/2015 vom 6. Juli 2015 E.2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1452/2017 vom 22. Februar 2018 E.2.2, A-4634/2012 vom 4. September 2014 E.5.1; VGU S 17 66 vom 13. September 2017 E.3a). Vorliegend ist somit mit dem Entscheid im Hauptverfahren S 20 104 betreffend Abschluss beruflicher Massnahmen die Anordnung, der Beschwerde vom 10. September 2020 gegen die Verfügung vom 5. August 2020 die aufschiebende Wirkung zu entziehen, dahingefallen. Damit fehlt es im heutigen Zeitpunkt an einem aktuellen praktischen Interesse an der Überprüfung der angefochtenen Zwischenverfügung (siehe Art. 59 ATSG und Art. 50 VRG; vgl. BGE 139 I 206 E.1.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_123/2019 vom 10. Mai 2019 E.2.1, 8C_760/2008 E.3.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1092/2009 vom 30. April 2009 E.3.1; VGU U 17 86 vom 11. Januar 2018 E.2, R 13 173 vom 30. September 2014 E.3a; KIESER, a.a.O., Art. 59 Rz. 7). Ist ein Rechtsstreit als erledigt abzuschreiben, bedarf es noch eines Entscheids über der Kosten- und Entschädigungsfolgen aufgrund der Sachlage vor Eintritt des

Erledigungsgrundes, wobei in erster Linie auf den mut- masslichen Ausgang des Prozesses abzustellen ist. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch wei- tere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben (siehe Urteile des Bundesge- richts 8C_123/2019 vom 10. Mai 2019, 8C_164/2012 vom 7. Mai 2012 E.2.1 f., 9C_190/2007 vom 24. September 2007 E.3.2). Vorliegend trifft die vom Beschwerdeführer vertretene Ansicht zu. Die Be- schwerdegegnerin kann den Entzug der aufschiebenden Wirkung für ein nachfolgendes Verfahren vorsehen, muss dies aber ausdrücklich verfügen (vgl. Art. 97 Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversiche-

- 10 - rung [AHVG; SR 831.10] i.V.m. Art. 66 IVG; BGE 129 V 370 E.4.1 ff., 109 V 229 E.2a; Urteil des Bundesgerichts 8C_118/2017 vom 28. August 2017 E.3.1). Mit Rechtshängigkeit der Beschwerde wird zufolge des Devolutiv- effekts die Rechtsmittelinstanz für Anordnungen im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung zuständig. Insofern liegt die diesbezügliche Verfügungskompetenz bei der in der Sache zuständigen Beschwerdein- stanz, bei der Vorsitzenden oder bei der Instruktionsrichterin (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E.2.2 betreffend Um- fang des Devolutiveffektes; DORMANN, Aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren, in: SZS 5/2019 S. 247 ff S. 254; KIENER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.], VwVG-Kom- mentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, Art. 55 Rz. 14; SEILER, in: WALD- MANN/WEISSENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 55 Rz. 119 f.). Mithin war die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall ab dem Zeitpunkt der gegen die Verfügung betreffend Abschluss beruflicher Massnahmen ge- richteten Beschwerdeerhebung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden am 10. September 2020 aufgrund des Übergangs der Streit- sache an die funktionell übergeordnete Rechtsmittelinstanz nicht (mehr) befugt, der Beschwerde am 30. Oktober 2020 die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Vielmehr war fortan die kantonale Beschwerdeinstanz zum Entzug der aufschiebenden Wirkung berechtigt (Art. 61 Satz 1 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 VwVG und Art. 55 Abs. 2 VwVG). Anders zu entschei- den hiesse, dass in Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsord- nung unzulässigerweise in die Anordnungs Kompetenzen der Instruktions- richterin des kantonalen Versicherungsgerichts eingegriffen würde.

E. 6

Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist somit als gegenstandslos ge- worden abzuschreiben, wobei die Kosten dafür zu Lasten der Beschwer- degegnerin gehen. Darüber hinaus hat die Beschwerdegegnerin den Be-

- 11 - schwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG angemessen ausserge- richtlich zu entschädigen (siehe nachstehende Erwägung 8).

E. 7

Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Ver- weigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Ver- fahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Das Gericht legt die Kosten für das vorliegende Verfahren auf Fr. 500.-- fest, welche zu Lasten der Beschwerdegegnerin gehen.

E. 8

Der Beschwerdeführer hat zudem Anspruch auf einen aussergerichtlichen Parteikostenersatz (Art. 61 lit. g ATSG). Vorliegend reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 1. Dezember 2020 eine Honorarnote ein. Darin machte er ein Honorar von Fr. 802.05 geltend (3.45 Stunden Aufwand [Fr. 723.--] zzgl. Kleinspesenpauschale [Fr. 21.70] und 7.7 % MWST [Fr. 57.35]). Der geltend gemachte zeitliche Aufwand von 3.45 Stunden ist nicht zu beanstanden. Betreffend des Stundenansatzes ist zu beachten, dass der Rechtsvertreter nicht im Anwaltsregister des Kantons Graubünden eingetragen ist. Gemäss Praktikantenregister der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte besteht für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hingegen eine Praktikumsbewilligung im Sinne von Art. 8 des kantonalen Anwaltsgesetzes (Anwaltsgesetz; BR 310.100). Gemäss Art. 6 HV beträgt das Honorar für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten 75 % des Ansatzes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. In den Akten findet sich eine Honorarvereinbarung vom

E. 13

bzw. 14. August 2020 betreffend (den im Anwaltsregister eingetragenen) RA lic. iur. Reto T. Annen über einen Stundenansatz von grundsätzlich Fr. 250.-- (siehe Akten des Beschwerdeführers [Bf-act.] 2). Damit ist insgesamt ein Aufwand von 3.45 Stunden à Fr. 187.50 (Fr. 646.90) zzgl.

- 12 - 3 % Spesenpauschale (Fr. 19.40) und 7.7 % MWST (Fr. 51.30), d.h. Fr. 717.60 ausgewiesen. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.